

## der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

### 1. Netzanschluss

- 1.1 Der Anschlussnehmer beantragt den Netzanschluss oder eine Änderung des Netzanschlusses mit einem Vordruck der Stadtnetze Neustadt, in dem die für den Vertragsschluss erforderlichen Daten abgefragt werden. (Vgl. § 4 NDAV)
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude mit eigener Hausnummer, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Netz anzuschließen, sofern keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. (Vgl. § 6 Abs. 2 NDAV)
- 1.3 Die Herstellung des Netzanschlusses wird durch Rückgabe eines rechtskräftig unterschriebenen Netzanschlussvertrages beauftragt. (Vgl. § 6 Abs.1 NDAV)
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung oder Änderung von Anschlüssen. Für Standardanschlüsse werden die auf Grundlage der durchschnittlichen Kosten für vergleichbare Fälle ermittelten Pauschalen gemäß Preisblatt abgerechnet. (Vgl. § 9 Abs. 1 NDAV) Standardanschlüsse liegen vor, wenn sie innerhalb der bebauten Ortslage oder eines Bebauungsplanbereiches liegen und durchschnittlichen Leistungsanforderungen genügen müssen. Stellt ein Anschlussnehmer darüber hinausgehende Leistungsanforderungen, werden die Anschlusskosten nach Aufwand berechnet.
- 1.5 Eigenleistungen des Kunden auf seinem Grundstück oder andere kostensenkende Maßnahmen werden gemäß Preisblatt berücksichtigt. (Vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 NDAV)
- 1.6 Das Errichten von Gebäuden über Anschlussleitungen oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende Überbauen oder Überpflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.7 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses abzutrennen.
- 1.8 Die Gasbeschaffenheit entspricht den Kenndaten der 2. Gasfamilie, Gruppe H gemäß DVGW- Regelwerk Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“ vom Januar 2013. Der Brennwert des Gases beträgt durchschnittlich 11,300 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,200 kWh/m<sup>3</sup> und 11,400 kWh/m<sup>3</sup>. Der Ruhedruck beträgt 23 mbar mit einem Schwankungsbereich von 22-24 mbar.

### 2. Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen. (Vgl. § 11 Abs. 1 NDAV)
- 2.2 Die am Netzanschluss vorzuhaltende Leistung bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten (WoE) bei Anschlüssen für Wohngebäude oder der angemeldeten Leistung von Gewerbebetrieben. Büros, Arztpraxen, Ladengeschäfte und andere Betriebe mit einer dem Haushalt vergleichbaren Leistungsinanspruchnahme gelten je 100 qm Grundfläche als eine WoE. Pro WoE wird eine Leistung von 20 kW angesetzt.

Der Durchmischung mehrerer Geräte an einem Anschluss oder der Leistungsreduzierung bei Mehrfamilienhäusern wird mit einem Gleichzeitigkeitsfaktor „g“ nach der Formel  $g = n^{-0,6}$  Rechnung getragen, wobei „n“ als Summe der Anzahl der Wohnungseinheiten zzgl. der Anzahl der gewerblichen Geräte ermittelt wird. Zur Ermittlung der am Anschluss vorzuhaltenden Leistung wird die Summe der Einzelleistungen mit dem Gleichzeitigkeitsfaktor g multipliziert.

Anhand der durchschnittlichen Kosten für die Erschließung vergleichbarer Versorgungsbereiche wird ein pauschaler BKZ gemäß Preisblatt berechnet.

- 2.3 Es wird ein zusätzlicher BKZ nach den o.a. Berechnungsmaßstäben verlangt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Leistungserhöhung ab 20 % ist erheblich.
- 2.4 Übersteigt die in Anspruch genommene Leistung die im Anschlussvertrag vereinbarte Leistung und führt das z.B. zu einer Auslösung des Strömungswächters, wird eine Pauschale für die Inbetriebnahme in Höhe von **1,2** Monteurstunden berechnet.

### **3. Inbetriebnahme der Anlagen, Vorauszahlungen**

- 3.1 Der Netzbetreiber nimmt den Anschluss und die Anlagen hinter dem Netzanschluss bis zu den in den Technischen Anschlussbedingungen definierten Trennstellen in Betrieb. Die Inbetriebnahme wird vom Installateur mit einem Standardvordruck eines Inbetriebsetzungsantrages beantragt.
- 3.2 Die Inbetriebnahmekosten von Standardanschlüssen werden pauschal mit einem Aufwand von **0,8** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. Für vergebliche Wege bei der Inbetriebnahme und die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plomben wird der gleiche Betrag berechnet. (Vgl. § 14 NDAV)
- 3.3 Die Inbetriebnahme des Anschlusses erfolgt erst nach Bezahlung der Anschlusskosten, des BKZ (Vgl. § 9 Abs. 2 NDAV und § 11 Abs. 6 NDAV) und der Inbetriebnahmekosten.

### **4. Technische Anschlussbedingungen, Messplätze, Messeinrichtungen**

- 4.1 Im Netz der Stadtnetze Neustadt gelten die einschlägigen technischen Richtlinien des DVGW.
- 4.2 Messplätze in Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen am Gebäude sind so auszuwählen und einzurichten, dass die Messgeräte an eine Zählerfernauslesung angeschlossen werden können (Vgl. § 22 Abs. 2 NDAV). Dazu ist eine Stromversorgung im Bereich der Messung vorzusehen. Zur Kommunikation ist ein Anschluss vorzugsweise in einem lokalen Netzwerk oder alternativ zu einer Telefonnebenstelle vorzusehen
- 4.3 Messeinrichtungen
- 4.3.1 Der Anschlussnehmer kann den Netzbetreiber mit dem Einbau der Messeinrichtungen beauftragen. Der Einbau der Messeinrichtung ist kostenpflichtig, es wird pauschal ein Aufwand von **0,8** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. Für vergebliche Wege wird der gleiche Betrag berechnet.
- 4.3.2 Erfolgt der Einbau der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber zeitgleich mit der Inbetriebnahme des Anschlusses bzw. der Kundenanlage bis zur Trennstelle nach Ziffer 3, wird die Pauschale nur einmal berechnet.
- 4.3.3 Der Netznutzer kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Netznutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, hat er diesen zugleich zu unterrichten. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber dann zur Last, wenn festgestellte Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, ansonsten trägt der Netznutzer die Kosten (Vgl. § 40 Abs. 1 u. 2 GasNZV). Die Kosten setzen sich aus einer Pauschale für den Zählerwechsel in Höhe von **1,2** Monteurstunden zuzüglich der Überprüfungskosten nach Kostenordnung für das Messwesen zusammen.
- 4.3.4 Ein Wechsel der Messeinrichtung aus Gründen, die nicht vom Netzbetreiber zu vertreten sind (u.a. Tarifwechsel, besondere Messeinrichtung, Ein- oder Ausbau von Steuergeräten, Übertragungsgeräten, etc.), wird mit einer Pauschale in Höhe von **1,2** Monteurstunden berechnet.
- 5. Mahnkosten, Inkasso vor Ort, Sperrungen**
- 5.1 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, Anschlussnutzers oder Lieferanten werden Mahnkosten pauschal mit einem Betrag gemäß Preisblatt berechnet. (Vgl. § 23 Abs. 2 NDAV)

- 5.2 Bei Inkasso vor Ort werden pauschal **0,8** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. (Vgl. § 23 Abs. 2 NDAV)
- 5.3 Für die Unterbrechung des Anschlusses oder der Anschlussnutzung und die anschließende Wiederinbetriebnahme werden pauschal jeweils **0,8** Monteurstunden bei einem Stundensatz gemäß Preisblatt berechnet. (Vgl. § 24 Abs. 5 NDAV)
- 6. Umsatzsteuer**
- Zu allen sich ergebenden Preisen (Monteursstundenanzahl x Stundenverrechnungssatz), außer zu den Mahnkosten, wird zusätzlich Umsatzsteuer in der aktuellen gesetzlichen Höhe fällig.
- 7. Inkrafttreten**
- 7.1 Für alle Netzanschlussverträge und alle Anschlussnutzungsverträge treten diese Ergänzenden Bestimmungen mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft. Sie ersetzen die ergänzenden Bestimmungen zur NDAV vom 01.06.2012.

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO finden Sie unter <https://www.stadtnetze-neustadt.de/sn/Datenschutzinformationen/index.php> oder wir händigen Sie Ihnen auf Wunsch aus.

**Haben Sie Fragen? Gerne helfen wir Ihnen weiter!**

**Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Gas vom 01.01.2014**
**A) Hausanschlusskosten, Eigenleistungen und BKZ**

Bezeichnung	Preis in €	inkl. Umsatzsteuer (19%) in €
<b>Hausanschlusskosten (inkl. Tiefbau, Material und Montagen)</b>		
Bis 15 m Länge ab Straßenmitte	950,00	1130,50
Zulage für den Gasanschluss d63/DN50	295,00	351,05
Mehrlänge über 15 m pro Meter	25,00	29,75
Mehrlänge über 15 m pro Meter bei Verlegung mit Strom/Wasser	15,00	17,85
<b>Vergütungen für Eigenleistungen auf dem Grundstück</b>		
Selbstschachtung Graben Gas pro Meter	10,00	11,90
Anteil Gas bei Graben Gas und Strom	7,00	8,33
Anteil Gas bei Graben Gas und Wasser	7,00	8,33
Anteil Gas bei Graben Gas, Strom und Wasser	7,00	8,33
Mauerdurchbruch pro Sparte	48,00	57,12
<b>Baukostenzuschuss pro angefangene 10 kW für Leistungen über 30 kW bis 150 kW</b>	110,00	130,90

Bei Einrichtungen >150 kW richtet sich der Netzkostenanteil (BKZ) nach der am Netzanschluss vorzuhaltenden Leistung. Der leistungsbezogene Netzkostenanteil nach der vorzuhaltenden Leistung wird von der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG ermittelt.

**B) Stundensätze und Mahnkosten**

Stundenverrechnungssätze für Leistungen, die nach Aufwand oder nach Stundenpauschalen berechnet werden	Preis in €	inkl. Umsatzsteuer (19%) in €
Ingenieurstunde	95,00	113,05
Meister- /Technikerstunde	80,00	95,20
Technische Sachbearbeiterstunde	63,00	74,97
Kaufmann	57,00	67,83
Vorarbeiterstunde	52,00	61,88
Monteurstunde	48,00	57,12
Pauschale für Mahnkosten	4,00	4,00

Änderungen der Stundensätze werden auf der Internetseite der Stadtnetze Neustadt a. Rbge. GmbH & Co. KG sowie in der Presse veröffentlicht. Die Gültigkeit ist der jeweiligen Veröffentlichung zu entnehmen.